

**Planfeststellungsverfahren für den „Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 – 94,2)“**

## **Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen  
Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

### **I.**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt die Durchführung einer unwesentlichen Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143.3/0062) für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 – 94,2) vorzunehmen.

Die Planänderung betrifft die Standdauer eines Amphibienschutzzaunes entlang der Baustraße Süd. Dieser wurde errichtet, um das Baufeld gegenüber Laichgewässern und ihrem Umfeld abzugrenzen. Die Schutzmaßnahme wurde zum 01.03.2018 umgesetzt und der Amphibienschutzzaun seitdem funktionstüchtig gehalten. Aufgrund der langen Bauzeit wäre es nunmehr erforderlich den Schutzzaun insgesamt zu erneuern.

Zielsetzung der Schutzmaßnahme war, die Tötung des Moorfrosches und des Kammmolches in ihren Lebensräumen während der Bauzeit zu vermeiden. In den Jahren 2019 – 2022 ist keine dieser Tierarten entlang des Amphibienschutzzaunes mehr beobachtet worden. Begehungen im Juni 2022 haben zudem ergeben, dass die Gewässer zwar teilweise noch wasserführend sind, jedoch mangels regelmäßiger Pflege zusehends verlanden und stark beschattet sind und somit kein Laichhabitat mehr darstellen.

Darüber hinaus wird der angrenzende Weg, der zu Beginn der Baumaßnahme temporär als Baustraße genutzt wurde, mittlerweile nicht mehr von Baufahrzeugen befahren. Seit Ende 2018 wird der gesamte Baustraßenverkehr weiter westlich befahren. Hiervon liegen die Gewässer in etwa 150m Entfernung, wobei sich dazwischen eine steile Böschung befindet. Da die Gewässer im Wald liegen und der Lebensraum der Amphibien oder Reptilien direkt angrenzt, ist nicht zu befürchten, dass Wanderungsbewegungen in Richtung Baustelle erfolgen. Die Durchführung der Schutzmaßnahme ist nicht mehr erforderlich.

### **II.**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war auf Antrag des Vorhabenträgers zu prüfen, ob durch die Änderung der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme zusätzliche oder andere erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen entstehen damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung der Durchführung der Kompensationsmaßnahme keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden kann.

Kiel, den 09.09.2022  
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Az.: 3100P - 143.3/0062

Im Auftrag

gez.                    Höhn